

# Bekanntmachung

## Benutzungstarife für das Kultur- und Bürgerzentrum Neustadt (Hessen)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 Nr. 6 und 93 (1) der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005 S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neustadt (Hessen) in ihrer Sitzung am 26. Oktober 2020 folgende Benutzungstarife für das Kultur- und Bürgerzentrum Neustadt (Hessen) beschlossen:

### I. Allgemeines

Für die Benutzung des Kultur- und Bürgerzentrums und dessen Einrichtung wird ein Entgelt nach Maßgabe dieses Benutzungstarifes auf der Grundlage der Miet- und Benutzungsordnung für das Kultur- und Bürgerzentrum erhoben.

### II. Grundmiete

Die Grundmiete wird – soweit nichts Anderes genannt ist – für eine tägliche Nutzungsdauer erhoben.

|                           |             |
|---------------------------|-------------|
| großer Saal (mit Bühne)   | 525,00 Euro |
| großer Saal (ohne Bühne)  | 475,00 Euro |
| kleiner Saal (mit Bühne)  | 290,00 Euro |
| kleiner Saal (ohne Bühne) | 240,00 Euro |

Reguläre Aufbauzeit ab 16.00 Uhr am Vortag und reguläre Abbauzeit bis 13.00 Uhr am Tag nach der Veranstaltung.

Bei mehrtätigen Veranstaltungen reduziert sich die Grundmiete ab dem zweiten Tag um 50 Prozent.

|  |             |
|--|-------------|
| Foyer                                      | 120,00 Euro |
| ohne Saalnutzung, Nutzung für Stehempfänge |             |

Auf- und Abbau werden gesondert festgelegt.

Die Grundmiete beinhaltet sämtliche anfallenden Nebenkosten sowie die Nutzung des vorhandenen Geschirrs.

#### Ab- und Zuschläge auf die Grundmiete:

Veranstaltungen örtlicher Vereine, die keinen kommerziellen Charakter haben - 50 %

Als kommerzielle Veranstaltungen gelten solche, für die Eintritt erhoben wird.

|   |        |
|---|--------|
| Veranstaltungen örtlicher Vereine, die kommerziellen Charakter haben<br>(Eintritt bis 10 Euro pro Person)   | - 35 % |
| Veranstaltungen örtlicher Vereine, die kommerziellen Charakter haben<br>(Eintritt bis 15 Euro pro Person)   | - 30 % |
| Veranstaltungen örtlicher Vereine, die kommerziellen Charakter haben<br>(Eintritt über 15 Euro pro Person)  | - 20 % |
| Veranstaltungen auswärtiger Nutzer ohne kommerziellen Charakter   | + 20 % |
| Veranstaltungen gewerblicher Nutzer, die Sitz in der Kommune haben  | + 25 % |
| gewerblicher auswärtigen Nutzer   | + 50 % |
| <i>Der Magistrat kann bei gewerblichen Veranstaltungen, die mit Auf- und Abbau nicht länger als 3 Stunden dauern und unter Berücksichtigung des Eintrittspreises und der Zielgruppe einen Abschlag auf die Grundmiete gewähren.</i> |        |
| <br>  |        |
| Trauerkaffee<br>(von 18:00 Uhr des Vortags bis 18:00 Uhr des Nutzungstages)   | - 30 % |

Die Grundmiete beinhaltet die Einweisung durch städtisches Personal. Sofern vor, während oder nach der Veranstaltung der Einsatz städtischen Personals erforderlich ist, erhöht sich die Grundmiete für jede weitere angefangene Stunde und Mitarbeitenden um den entsprechenden Satz nach den jeweils gültigen Personalkostentabellen des Landes Hessen.

### III. Nebenleistungen

Der Tarif für Nebenleistungen wird für eine tägliche Nutzung erhoben

|                                      |                   |
|--------------------------------------|-------------------|
| Küche (einschl. Kühl- und Lagerraum) | 70,00 Euro        |
| Umkleiden                            | 6,00 Euro je Raum |
| Leinwand/Beamer                      | 35,00 Euro        |
| Übertragungsanlage                   | 35,00 Euro        |

Für Nebenleistungen werden keine Ab- und Zuschläge berechnet.

### IV. Dienstleistungen

|                                 |              |
|---------------------------------|--------------|
| Reinigung Saal/Theke            | nach Aufwand |
| Stellen von Stühlen und Tischen | nach Aufwand |

### V. Reparaturen/Schadensersatzleistungen

Reparaturleistungen werden nach dem der Kommune entstandenen Aufwand berechnet. Schadensersatzleistungen erfolgen nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Neustadt (Hessen), den 27. Oktober 2020

STADT NEUSTADT (HESSEN)  
DER MAGISTRAT

Thomas Groll  
Bürgermeister